Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
c/o Landratsamt Calw
Vogteistraße 42 - 46
75365 Calw

Anlage 1 zu NBS - BT

Preisliste für die Nutzung der Serviceeinrichtungen des Zweckverbandes Hermann-Hesse-Bahn

Grundlage für die Netzfahrplanerstellung ab 2025/2026; in Kraft ab 29.8.2026

Stand: 24. Juli 2026

Einleitung

Die Preisliste für Serviceeinrichtungen dient der Berechnung der Entgelte für die Nutzung der durch den ZV HHB betriebenen Serviceeinrichtungen. Sie ergänzt die in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen veröffentlichten Entgeltgrundsätze. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Das Entgelt umfasst sowohl den Zugang zur Infrastruktur als auch die durch den ZV HHB erbrachten Leistungen in den Serviceeinrichtungen. Mit dem Nutzungsentgelt ist neben der Nutzung der Serviceeinrichtungen auch die Leistung der Betriebsführung während der regelmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen abgegolten.

Die Trassenentgelte für die Trassen, die notwendig sind, um die Serviceeinrichtungen zu erreichen, sind in den Preisen nicht enthalten.

Die Trassenpreise unterliegen aufgrund der allgemeinen Teuerung regelmäßigen Anpassungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Stationsgebühren 3

2. Abstellgleise 5

3. sonstige Gebühren 6

1. Stationsgebühren

Stationsgebühren Jahrespauschale und Preise für Einzelhalte				
Stationsname	Personenbahnsteig Jahrespauschale	Personenbahnsteig Einzelhalt	Personenbahnhof Jahrespauschale	Personenbahnhof Einzelhalt
Renningen, nur Gleis 4	342.710,69 €	36,37 €	38.071,07 €	4,04 €
Ostelsheim	249.430,86 €	15,37 €	27.714,54 €	1,71 €
Althengstett	249.430,86 €	15,37 €	27.714,54 €	1,71 €
Calw-Heumaden	249.430,86 €	15,37 €	27.714,54 €	1,71 €
Calw HHB	249.430,86 €	15,37 €	27.714,54 €	1,71 €

HHB-Stationen an DB-Strecken

Stationsname	Personenbahnsteig Einzelhalt	Personenbahnhof Einzelhalt
Weil der Stadt, nur Gleis 141	10,35 €	1,15 €

Antragsgebühr bei Stationen

Der ZV HHB berechnet für Anträge für die Benutzung von Stationen pro Arbeitsstunde der Trassenmanager 101,04 Euro zzgl. USt. für die erste angefangene Stunde inkl. Rechnungserstellung, wenn nicht gleichzeitig eine Trassenbestellung vorliegt. Die Kosten des ZV HHB werden mit Trassenpreisen und Entgelten für die Benutzung von Stationen verrechnet, wenn die Dienstleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Bei Fahrten, die außerplanmäßige Besetzungen der Betriebsstellen erfordern, wird pro Mitarbeiter und angefangener 15 Minuten 25,26 Euro zzgl. USt. berechnet.

Stornoregelung bei Stationen

Für Stornierungen von Stationshalte im Rahmen von Netzfahrplanbestellungen innerhalb der Fahrplanperiode werden folgende Entgelte erhoben:

- bis 5 Monate vor Nutzung des zugewiesenen Halts: 50% des Entgeltes
- unter 5 Monate vor Nutzung des zugewiesenen Halts: 80% des Entgeltes,
- innerhalb 48 Stunden vor Nutzung des zugewiesenen Halts: 90% des Entgeltes berechnet.

Für Stornierungen von Stationshalte außerhalb von Netzfahrplanbestellungen werden folgende Entgelte erhoben:

- Zwischen dem 30. und 15. Tag vor Nutzung des zugewiesenen Halts: 25% des Entgeltes,
- Zwischen dem 14. und 48 Stunden vor Nutzung des zugewiesenen Halts: 50% des Entgeltes,
- innerhalb 48 Stunden vor Nutzung des zugewiesenen Halts: 90% des Entgeltes berechnet.

Die Stornierung hat schriftlich beim Trassenmanager gemäß Punkt 2.4. SNB-BT zu erfolgen.

2. Abstellgleise

Die Gebühren sind abhängig von der Gleislänge und von der Anzahl und Bauart der Weichen, die die benutzten Gleise anschließen.

Miete pro Jahr und Gleismeter nicht elektrifiziert	35,00 Euro

Pauschale pro Gleis bei Anschluss pro Anschlussweiche:

Angeschlossen an HHB-Durchgangsgleis	7.000,00 Euro

Neben der Möglichkeit zur langfristigen Bindung besteht in Abhängigkeit von der Auslastung der Anlagen die Möglichkeiten, Serviceeinrichtungen auch nur für kurze Zeit zu nutzten. Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahrespreisen. Auf die sich so ergebenden Preisen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent des errechneten Betrages für monatliche Nutzung, von 50 Prozent für tägliche Nutzung und von 70 Prozent für stündliche Nutzung erhoben. Unterstehende Tabelle verdeutlicht die Methodik zur Ableitung der Preise der kurzzeitigen Nutzung.

Nutzungszeitraum	Entgeltanteil	Zuschlag
1 Monat	1/12 des Jahresnutzungsentgeltes	20 %
1 Tag	1/365 des Jahresnutzungsentgeltes	50 %
1 Stunde	1/24 des Tagesnutzungsentgeltes ohne Zuschlag	70 %

Der Mindestbetrag pro kurzfristige Nutzung beträgt 50,00 Euro zzgl. USt.

Die Dauer des Aufenthalts ist zusammen mit der Trassenbestellung für Ein- und Ausfahrt vor Einfahrt in die Strecke/den Bahnhof anzugeben. Sollte die vorher angegebene Aufenthaltszeit überschritten werden, so wird auf die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Abstellgleisgebühren ein Verzugsaufschlag in Höhe von 100 Prozent verrechnet.

Stornoregelung bei Abstellgleisen

Werden Bestellungen von Abstellgeleise mehr als acht Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode abbestellt bzw. zurückgenommen, stellt der ZV HHB lediglich die ihm bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Kosten in Rechnung. Bei der Abbestellung von angemieteten Abstellgleisen innerhalb von acht Monaten vor Mietbeginn bzw. innerhalb der Fahrplanperiode werden 80 Prozent des Mietpreises entweder bis zum Ablauf des Mietvertrags oder dem Ende der Fahrplanperiode fällig, je nachdem, welcher Fall früher eintritt. Es werden jedoch zur Abdeckung der Bearbeitungskosten im Stornierungsfall mindestens 50,00 Euro pro Bestellung bzw. Stornierung zzgl. USt. in Rechnung gestellt.

3. sonstige Gebühren

Werden Stationen bzw. Gleisanlagen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so wird ab dem Zeitpunkt vom ursprünglich vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Verlassen der Stationen bzw. des Abstellgleises der doppelte Nutzungspreis fällig. Sollte durch die verspätete Räumung die Benutzung der Anlagen durch ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht möglich sein, so hat der ZV HHB das Recht, die Strecke/den Strecken- bzw. Gleisabschnitt kostenpflichtig zu räumen bzw. räumen zu lassen. Außerdem behält sich der ZV HHB das Recht vor, die dem anderen EVU durch die Verspätung entstandenen Kosten bzw. den Ersatz für entgangene Gewinne in dessen Namen zu berechnen und diese weiterzuleiten.

Im Falle von Mahnungen erhebt die HHB eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 Euro zzgl. USt. pro Mahnschreiben